

36. 1. Ist als Beschwerdegegenstand, falls nur ein geltend gemachtes Retentionsrecht unter den Parteien streitig ist, die retinierte Leistung oder eventuell nur die an Wert geringere Leistung, wegen welcher das Retentionsrecht ausgeübt werden soll, anzusehen?

2. Ist einer Kompensationseinrede gegenüber die Replik zulässig, daß der Beklagte wegen seiner Gegenforderung auch noch Pfänder von dem Kläger in Händen habe?

I. Civilsenat. Urth. v. 7. April 1883 i. S. H. (Kl.) w. E. (Bekl.)
Rep. I. 111/83.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger machte einen Schadenersatzanspruch aus einem Mietvertrage zum Belaufe von 1560 *M* gegen den Beklagten als Vermieter geltend; letzterer schützte nur den Rechtsbehelf der Kompensation vor, auf Grund seiner mindestens ebensoviel betragenden Mietforderung; der Kläger gestand darauf die Richtigkeit dieses Gegenanspruches an sich zu, replizierte aber, daß der Beklagte für denselben ihm gewisse Mobilien abgepfändet habe und ihm diese jetzt auch gleichzeitig restituieren, bezw. über deren Erlös Rechnung ablegen und die Gegenforderung in dem entsprechenden Umfange als getilgt gelten lassen müsse. Nachdem in den beiden unteren Instanzen die Klage auf Grund der Kompensationseinrede abgewiesen worden war, brachte der Kläger die Sache mittels Revision an das Reichsgericht. Obgleich der Beklagte auch die Unzulässigkeit des Rechtsmittels wegen Mangels der gesetzlichen Revisionssumme behauptete, wurde doch das angefochtene Urteil

aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„1. Daß der Beschwerdegegenstand den Betrag von 1500 *M* übersteige; war trotz des beklaglichen Bestreitens anzunehmen. Geklägt ist auf 1560 *M* Schadensersatz, und dieser Anspruch ist auf Grund der Kompensation . . . abgewiesen worden, nachdem noch in voriger Instanz der Kläger seinen Berufungsantrag dahin gerichtet hatte, den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurteilen. Freilich hatte der Kläger dabei die Gegenforderung an sich als richtig anerkannt, aber doch die Zulässigkeit der Aufrechnung bestritten, da der Beklagte nicht zugleich ihm gewisse Sachen, welche letzterer ihm bei seiner, des Klägers, Aussetzung aus der gemieteten Wohnung für die fragliche Gegenforderung habe abpfänden lassen, herausgegeben oder ihm über deren etwaigen ordnungsmäßigen Verkauf Rechnung abgelegt und den Verkaufserlös von der Gegenforderung abgesetzt habe. Es handelt sich also zunächst darum, ob die Kompensation zum Belaufe von 1560 *M* schlechtthin, oder nur nach vorgängiger, bezw. unter gleichzeitiger Herausgabe der abgepfändeten Sachen zulässig ist, und dabei ist ebensowenig nur der Wert der letzteren als Beschwerdegegenstandswert anzusehen, wie z. B. beim Anspruche aus einem gegenseitigen Vertrage in dieser Beziehung die etwa noch geschuldete Gegenleistung mindernd in Betracht kommt. Es ist eben aus dem früheren Prozeßrechte in das Recht der neuen Civilprozeßordnung der Satz herübergenommen worden, daß als Wert des Streit-, bezw. des Beschwerdegegenstandes der Nominalwert gilt, der möglicherweise von dem wirklichen Interesse der Parteien bei weitem nicht erreicht wird.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 5 S. 409 flg.

Die, übrigens gleichfalls dem früheren gemeinen Rechte entsprechende, Bestimmung des §. 6 C.P.O., wonach bei dem Streite um ein Pfandrecht der Wert der Pfandsache, falls dieser der geringere ist, maßgebend sein soll, kann hier nicht Platz greifen; denn hier wird nicht um das Pfandrecht, sondern um die Zulässigkeit der Kompensation gestritten.

2. Auch für begründet mußte die Revision erachtet werden. Das Oberlandesgericht selbst verkennt nicht, daß der Kläger bei einer Ver-

rechnung der Gegenforderung des Beklagten mit der eingeklagten Forderung auch Anspruch darauf habe, daß der Beklagte ihm die abgepfändeten Sachen herausgebe, bezw. ihm gehörige Abrechnung erteile und den erzielten Preis, bezw. den richtigen Wert, auslehre; nur die replikarische Geltendmachung im vorliegenden Prozesse hält das Oberlandesgericht für ausgeschlossen und verweist deshalb den Kläger auf eine anzustellende neue Klage. Aber daß dies irrig ist, geht schon daraus hervor, daß ein etwaiger Erlös aus dem Pfandverkauf in Wirklichkeit nicht sowohl dem Kläger auszuzahlen sein, als die zur Kompensation gebrachte Gegenforderung selbst herabgemindert haben würde. Freilich haben früher höchste Gerichtshöfe, im Anschluß an den Wortlaut gewisser römischer Bestimmungen über die *actio pignoratitia directa*, bisweilen geurteilt, daß eine Verpflichtung des Gläubigers bestehe, gegen die Schuldzahlung Zug um Zug das Pfand zurückzugeben, und vielmehr daran festgehalten, daß vorher die Schuld getilgt sein müsse.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 17 Nr. 119, Bd. 27 Nr. 212.

Indessen ob dem beizutreten, oder vielmehr die entgegengesetzte, an andere römische Quellenstellen sich anschließende Meinung des Reichsoberhandelsgerichtes (vgl. dessen Entscheidungen Bd. 5 S. 289 flg.) zu billigen sein würde, kann hier dahingestellt bleiben. Denn einerseits handelt es sich hier nicht um ein Konventionalpfandrecht, sondern um ein durch Aussetzung des Mieters erlangtes Pfändungspfandrecht, welches überhaupt nicht unter den Regeln von der *actio pignoratitia* steht, also jedenfalls noch erst eine besondere Erörterung in der fraglichen Beziehung verlangen würde; anderenteils aber gewinnt die Sache überhaupt ein ganz anderes Ansehen, sobald es sich nicht um eine noch abzuwartende Zahlung, sondern um eine Kompensation handelt, bei welcher ja der Beklagte, indem er den Kompensationswillen ausdrückt, zugleich auch schon befriedigt zu sein erklärt. Hier kann die Frage, ob nicht schon vor Rückforderung des Pfandes erfüllt sein müsse, gar nicht entstehen, da die Tilgung der Pfandschuld unmittelbar gegeben ist, sobald der Beklagte im Prozesse mit der Aufrechnung durchdringt, und es würde daher unzweifelhaft dem guten Glauben widerstreiten, wenn der Beklagte auch nur einen Augenblick für seine Gegenforderung doppelte Deckung, in der Kompensation und im Pfande, festhalten wollte. Es ist daher gar nicht abzusehen, weshalb nicht der

Kompensationseinrede gegenüber, wenigstens nach heutigem Rechte, die Replik, daß der Beklagte dann aber erst die Pfänder restituieren oder Rechnung darüber ablegen müsse, zulässig sein sollte.“ . . .